

# Der Arbeitgeber-Service...

... weiterhin für Sie da!



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion  
Niedersachsen-Bremen

bringt weiter.

## Unterstützung für Arbeitgeber

### Arbeitsvermittlung & Beratung

- ▶ [Vermittlung nach Maß:](#)  
Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Mitarbeitenden
- ▶ [Individuelle Beratung](#)  
Hilfe bei der Lösung beschäftigungsrelevanter Fragen
- ▶ Persönlicher Ansprechpartner für Ihr Unternehmen

### Jobbörse

arbeitsagentur.de

Arbeits-  
stelle  
[hier](#)  
online  
melden



alternativ:

Zum  
Formular  
Stellen-  
angebot



### Finanzielle Unterstützung

- ▶ [Förderung von Beschäftigten:](#)  
Arbeitsaufnahme, Ausbildung, Weiterbildung, besondere Personenkreise...
- ▶ Förderung bei konjunkturellen Schwierigkeiten  
z. B. [Kurzarbeitergeld](#)
- ▶ Weitere finanzielle Hilfen:  
z. B. [Insolvenzgeld](#), [Euro-päischer Globalisierungsfonds](#)



Weitere aktuelle  
Informationen  
für Unternehmen  
umseitig



Hotline für Arbeitgeber:  
0800 4 5555 20

Hier finden Sie Ihren Arbeitgeber-  
Service vor Ort

# Wichtige Informationen auf einen Blick



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion  
Niedersachsen-Bremen

bringt weiter.

## Kurzarbeitergeld (KUG)

### ▶ Merkblätter



**Kurzarbeit**  
**Infos & Formulare**

▶ Wenn während des Bezugs von KUG eine Beschäftigung in systemrelevanten Bereichen erfolgt (z. B. Gesundheitswesen, Landwirtschaft, Ernährung, etc.), wird das daraus erzielte Entgelt teilweise nicht auf das KUG angerechnet (befristete Sonderregelung bis 31.10.20).

▶ Der Arbeitnehmer informiert seinen Stamarbeitgeber über die Höhe des Zuverdienstes, der dies bei der Berechnung und Auszahlung des KUG berücksichtigt.

## Weitere Informationen



Niedersachsen



Freie  
Hansestadt  
Bremen



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie



## Gelegentliche Arbeitnehmerüberlassung

▶ Unternehmen, die eigentlich keine Arbeitnehmerüberlassung durchführen, aufgrund der Corona-Krise jedoch eigene Arbeitnehmer anderen Unternehmen überlassen wollen, bedürfen hierzu ausnahmsweise keine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung (gem. § 1 III Nr. 2a AÜG).

Voraussetzungen:

- ▶ Arbeitnehmer können nur in Unternehmen überlassen werden, die einen akuten Arbeitskräftemangel haben (z. B. Landwirtschaft, Ernährung, Lebensmittellogistik, Gesundheitswesen).
- ▶ Arbeitnehmer müssen der Überlassung zustimmen
- ▶ Die verleihenden Unternehmen beabsichtigen nicht, dauerhaft als Arbeitnehmerüberlasser tätig zu sein.
- ▶ Die einzelne Überlassung erfolgt zeitlich begrenzt bezugnehmend auf die aktuelle Krisensituation.
- ▶ Grundsätzlich weiterhin nicht erlaubt ist die Überlassung an Unternehmen des Baugewerbes für Tätigkeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden.

